

**1. Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg
(Abfallgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 8, 45, Absatz 2, Nr. 6 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) und des § 29 der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 03. Dezember 2015 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 18. März 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 22. März 2013 Nr. 12 Seite 146-173, beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) vom 18. März 2013 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 12/2013) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 3 Satz 3 wird nach den Worten „... von einem Kubikmeter“ eingefügt:
„je Abfallart“.
2. Im § 3 Abs. 4 werden die Worte „§ 9 Absatz 3“ gestrichen.
3. Im § 4 Abs. 6 Satz 1 werden nach den Worten „...(Rest-, Bioabfall- und Altpapierbehälter) bei“ die Worte „mehr als“ und nach den Worten „...beantragten Behältervolumen“ die Worte „je Abfallart im Kalenderjahr“ eingefügt.
4. Der § 4 Abs. 8 wird Abs. 9.
5. Der § 4 Abs. 8 wird neu eingefügt:

„Lässt die Stadt in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Anschlusspflichtigen Ausnahmen von § 22 Absatz 2 Nr. 1 der Abfallwirtschaftssatzung zu, wird jährlich ein Transportzuschlag je Behälter erhoben. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres wird die Gebühr anteilig berechnet.“

6. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 1.1 bis 1.10 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR
1.1	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	10,40
	80 l	13,84
	120 l	20,80
	240 l	41,60
	770 l	133,38
	1.100 l	190,54
1.2	bei 14-täglicher Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	40 l	3,46
	60 l	5,20
	80 l	6,92
	120 l	10,40
	240 l	20,80
	770 l	66,69
	1.100 l	95,27
1.3	bei vierwöchentlicher Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	40 l	1,73
1.4	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Bioabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	6,32
	120 l	12,64
	240 l	25,28
	770 l	81,04
	1.100 l	115,76
1.5	bei 14-täglicher Abfuhr für einen Bioabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	3,16
	120 l	6,32
	240 l	12,64
	770 l	40,52
	1.100 l	57,88

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.6	Behälteraufstellgebühr bei Veränderung des beantragten Behältervolumens je auszustellenden Behälters (Rest-, Bioabfall, Altpapier) bzw. Altpapier auf Antrag	15,00
1.7	je Abfallsack 110 l Füllraum (Laub und Grünabfälle)	2,20
1.8	bei Entsorgung ohne bzw. mit Bereitstellung von Restabfallbehältern auf Antrag für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	2,40
	80 l	3,20
	120 l	4,80
	240 l	9,60
	770 l	30,78
	1.100 l	43,97
	bei Entsorgungen ohne bzw. mit Bereitstellung von Bioabfallbehältern auf Antrag für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	1,46
	120 l	2,92
	240 l	5,84
	770 l	18,70
	1.100 l	26,72
	zuzüglich eines Transportzuschlages bei Bereitstellung eines Abfallbehälters auf Antrag nach Nr. 1.8	15,00
1.9	bei Bereitstellung von Restabfallcontainern für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von	
	5.000 l	199,89
	7.000 l	279,84
	10.000 l	399,77
	10.000 l Pressbehälter	799,55
	werden Container mit einem unter Nr. 1.9 nicht aufgeführten Füllraum eingesetzt	
	je m ³ Containerfüllraum	39,98
	je m ³ Pressbehälterfüllraum	79,96
1.10	Bereitstellung gereinigter Abfallbehälter im Austausch gegen ausgestellte Abfallbehälter zum gleichen Behältervolumen	
	Abfallbehälter mit 40 l bis 1.100 l Füllraum je Stück	8,50
	Abfallbehälter mit mehr als 1.100 l Füllraum je Stück	29,50

7. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird nach dem Gebührentarifen 1.10 neu eingefügt:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.11	Transportzuschlag pro Jahr und Behälter bei erteilter Ausnahmegenehmigung	
	Zone 1 - mehr als 15 m bis 30 m:	
	- Abfallbehälter mit 40 l bis 240 l Füllraum	
	-bei wöchentlicher Abfuhr	20,00
	-bei 14 - täglicher Abfuhr	10,00
	- Abfallbehälter mit 770 l bis 1.100 l Füllraum	
	-bei wöchentlicher Abfuhr	190,00
	-bei 14 - täglicher Abfuhr	95,00
	Zone 2 - mehr als 30 m bis 50 m:	
	- Abfallbehälter mit 40 l bis 240 l Füllraum	
	-bei wöchentlicher Abfuhr	40,00
	-bei 14 - täglicher Abfuhr	20,00

8. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird aus den Gebührentarifen 1.11 der Tarif 1.12, aus 1.13 der Tarif 1.14, aus 1.14 der Tarif 1.15, aus 1.15 der Tarif 1.16, aus 1.16 der Tarif 1.17, aus 1.17 der Tarif 1.18 und aus 1.18 der Tarif 1.19.

9. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 2.1 bis 2.7.2 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR/t
2.1	Sperrmüll	50,90
2.2	Gartenabfälle/Baum- und Strauchschnitt	15,90
2.3	Abfälle zur Ablagerung	
2.3.1	Baustellenabfälle, Bodenaushub, Bauschutt	24,10
2.3.2	Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken, Glasfaserabfälle, produktionsspezifische Abfälle	24,10
2.4	Abfälle zur Verbrennung	99,80
2.5	Besondere Abfälle zur Ablagerung	
2.5.1	Asbestabfälle	140,10
2.5.2	gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle	159,80
2.6	Straßenkehrschutt	38,80

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR/t
2.7	Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle	
2.7.1	Kohleteer und teerhaltige Produkte	150,80
2.7.2	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Fenster und Türen)	20,60

10. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 4.7 bis 4.8 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR/t
4.7	Asbestabfälle je $\frac{1}{10}$ m ³	11,20
4.8	Kohleteer und teerhaltige Produkte je $\frac{1}{10}$ m ³	9,80

11. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 5.1 bis 5.7.2 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR/m ³
5.1	Sperrmüll	7,60
5.2	Gartenabfälle/Baum- und Strauchschnitt	3,20
5.3	Abfälle zur Ablagerung	
5.3.1	Baustellenabfälle	12,10
5.3.2	Bodenaushub, Bauschutt	30,10
5.3.3	Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken, Glasfaserabfälle, produktionsspezifische Abfälle	21,70
5.4	Abfälle zur Verbrennung	29,90
5.5	Besondere Abfälle zur Ablagerung	
5.5.1	Asbestabfälle	112,10
5.5.2	gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle	24,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR/m ³
5.6	Straßenkehricht	38,80
5.7	Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle	
5.7.1	Kohleteer und teerhaltige Produkte	98,00
5.7.2	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Fenster und Türen)	4,10

12. In der Anlage 2 der Abfallgebührensatzung wird bei folgenden Abfallschlüsseln die Tarifgruppe geändert:

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	2.5.1
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält	2.5.2
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	2.5.1

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Magdeburg, den Dezember 2015

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel